



A bis Z für PiB-Pflegeeltern

Impressum

Herausgeberin:

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH
Bahnhofstraße 28 - 31 • 28195 Bremen
Telefon: 0421 9588200 • Telefax: 0421 958820 - 45
E-Mail: info@pib-bremen.de • www.pib-bremen.de

Gesellschafter:

Caritasverband Bremen e. V.
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e. V.
Verein Bremer Säuglingsheime (Hermann Hildebrand Haus)

Geschäftsführerin:

Judith Pöckler-von Lingen
Amtsgericht Bremen HRB 20483
Steuer-Nr. 60/146/08549

Spendenkonto:

IBAN DE95 2905 0101 0001 6444 18 • Die Sparkasse Bremen

Redaktion:

PiB Abteilungen Vollzeitpflege und Öffentlichkeitsarbeit

Stand:

September 2026

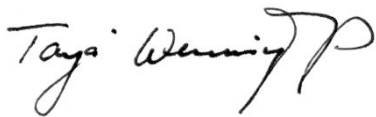
Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

dieses A bis Z will Ihnen helfen, auf häufige Fragen einfache Antworten zu finden. Die Broschüre wird regelmäßig aktualisiert. Als Handreichung unterstützt sie Ihr Engagement für ein Kind in Vollzeitpflege. Aber sie kann und soll den Kontakt zur PiB-Fachberatung keinesfalls ersetzen.

Die Fachberatung ist für alle Ihre Fragen gerne da und zuständig. Sie nimmt auch Ihre Hinweise und Ergänzungsvorschläge für dieses A bis Z entgegen. Denn manchmal möchte man ja einfach nur schnell mal nachschlagen.

Auf eine gute Zusammenarbeit

A handwritten signature in black ink, reading 'Tanja Wenningkamp' in a cursive script.

Tanja Wenningkamp
Abteilungsleitung Vollzeitpflege

Inhalt

Der schnelle Weg zur gewünschten Info: Einfach Begriff anklicken und direkt zur Seite springen.
Ein Klick auf [zurück](#) am Seitenende bringt Sie zurück zum Inhaltsverzeichnis.

A bis Z, Aktualisierungen	6
Abwesenheit	6
Altersvorsorge.....	6
Amt für Soziale Dienste (AfSD).....	6
Amtsvormundschaft	7
Anhörung von Pflegekind und Pflegeeltern bei Gericht	7
Ärztliche Atteste für Pflegeeltern	7
Arbeitslosengeld II	7
Aufsichtspflicht der Pflegeeltern	7
Ausbildungsvertrag	8
Begleiteter Umgang	8
BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld	8
Beihilfen	8
Beschwerdewege	8
Besuchskontakte	8
Betreuungsvereinbarung.....	9
Brandmelder/ Rauchmelder	9
Briefgeheimnis.....	9
Bundesteilhabegesetz.....	9
Casemanagement (CM).....	9
Datenschutz.....	9
Eingliederungshilfe	10
Einkommensteuer.....	10
Einzelvormundschaft.....	10
Elternberatung	10
Elterliche Sorge	10
Elternzeit.....	11
Erziehungsberechtigte	11
Fachliche Begleitung des Pflegeverhältnisses durch PiB	11
Familiencafés	11
Familiengericht	11
Führungszeugnis	11
Fotos/ Rechte am Bild.....	12
Geburtsurkunde	12
Gesetzliche Grundlagen	12
Gruppenangebote für Pflegekinder	12
Haftpflichtversicherung und Haftpflichtdeckungsschutz.....	12
Haushaltshilfe	13
Hilfeplanung und Hilfeplan	13
Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 und 33 SGB VIII.....	13
Impfungen.....	14
Information und Zusammenarbeit	14
Jugendamt.....	14
Kinderbetreuung bzw. -tagesstätte.....	14

Kindergeld	14
Kinderrechtskonvention	15
Kinderschutz	15
Kinder- und Jugendnotdienst Bremen, Telefon 6 99 11 33	15
Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)	15
Kooperationsvertrag	15
Krankenversicherung	15
Krankheit von Pflegepersonen/ Kurzzeitpflege	15
Landesrichtlinie	16
Literatur zu wichtigen Fragen für Pflegefamilien und -kinder	16
Medizinische Eingriffe und Operationen	16
Namensänderung bei Pflegekindern	16
Personalausweis oder Reisepass für Kinder	16
Personensorgeberechtigte	16
Pflegeausweis	17
Pflegefamilien	17
Pflegeformen	17
Pflegegeld	17
Pflegeversicherung	17
PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH	17
PiB Freundeskreis e. V.	18
PiB-Bildungszentrum (BiZ)	18
PiB-Fachberatung	18
PiB-Partner	18
Schule	18
Sorgeberechtigte/ Sorgerecht	19
Spenden	19
Sprecherrat der Vollzeitpflege	19
Trägerbericht	19
Umgang	19
Umgangsrecht	20
Unfallversicherung	20
Urlaub	20
Verbleibensanordnung	20
Vermögen	20
Versicherungen	21
Volljährigkeit	21
Vollzeitpflege	21
Vormundschaft/ Pflegschaft	21
Waisenrente/ Halbwaisenrente	22
Wirtschaftliche Jugendhilfe	22
Zuständigkeit des Jugendamtes/ Sozialdienstes (örtliche Zuständigkeit)	23
 Anhang	 24
Abkürzungen	24
Adressen	24

A bis Z für PiB-Pflegeeltern

A

A bis Z, Aktualisierungen

Diese Broschüre wird fortlaufend aktualisiert. Ergänzungen finden Sie am Ende des alphabetischen Verzeichnisses. Wir bitten dies zu berücksichtigen.

Abwesenheit

Pflegeeltern erhalten Pflegegeld für ihr Pflegekind. Hält sich das Pflegekind länger als drei Wochen nicht im Haushalt der Pflegefamilie auf – zum Beispiel wegen eines Krankenhausaufenthaltes/ einer Kur – kann der im Pflegegeld enthaltene Anteil der materiellen Aufwendungen ab Beginn der 4. Woche um 50 Prozent gekürzt werden.

Altersvorsorge

Das Bremer Jugendamt zahlt Pflegepersonen einen Zuschuss zur Altersvorsorge – basierend auf dem halben Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Dies setzt voraus, dass die Pflegestelle/-person mindestens den gleichen Beitrag in den Vertrag einzahlt und ein oder zwei Pflegekinder aufgenommen hat. Werden drei Pflegeplätze zur Verfügung gestellt, verdoppelt sich der Betrag. Wichtig ist: Die Versicherungen müssen Arbeitslosengeld II sicher, Pfändungssicher und nicht rückkaufbar sein. Zuschüsse zur Altersvorsorge gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII sind in der Regel steuerfrei. Pflegeeltern in Bremen können die PiB-Basisrente und/ oder die PiB-Riester-Rente als Gruppenvertrag mit erhöhten Leistungen in Anspruch nehmen. Hierzu berät das Versicherungs- und Finanzkontor Friedrichs GmbH (siehe Adressliste im Anhang). Die Pflegepersonen erhalten hierzu Merkblätter und Infomaterial zu Beginn ihrer Tätigkeit (siehe ⇒ Landesrichtlinie). Daneben bieten auch andere Versicherungsdienstleister Rentenversicherungen für Pflegeeltern an.

In der gesetzlichen Rentenversicherung können Pflegekinder unter bestimmten Voraussetzungen bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden, und zwar im Rahmen der sogenannten Kindererziehungszeiten und Kinderberücksichtigungszeiten. Deshalb ist es wichtig, dass Pflegeeltern die Kostenbescheide vom Jugendamt aufheben (Zahlung von Pflegegeld), damit sie über einen Nachweis verfügen. Am Ende eines Pflegeverhältnisses stellt PiB den Pflegepersonen zusätzlich eine Bescheinigung für die Rentenversicherung aus.

Amt für Soziale Dienste (AfSD)

Das bremische Amt für Soziale Dienste erfüllt die Aufgaben des Jugendamtes. Zuständig für Pflegefamilien sind folgende Bereiche:

- Sozialdienst Junge Menschen (hier steuern die für das Kind zuständigen Casemanagerinnen und Casemanager die Hilfeplanung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 Abs. 33 ff. SGB VIII. Sie sind z. B. zuständig für die Auftragserteilung einer Inpflegegabe an den Fachdienst PiB).
- Amtsvormundschaft/ Amtspflegschaft (Amtsvormünder*innen oder Amtspfleger*innen sind die gesetzlichen Vertretungen des Kindes in den Bereichen, in denen das Familiengericht den Eltern die elterliche Sorge entzogen hat (siehe ⇒ Vormundschaft).
- Wirtschaftliche Jugendhilfe: Aufgabe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist es, die im Sozialgesetzbuch SGB VIII beschriebenen Leistungen und Aufgaben, orientiert an den sozialpädagogischen Vorgaben des Sozialdienstes, rechtlich und finanziell verwaltungsmäßig umzusetzen.
- Fachdienst Teilhabe (Fachdienst 8): für Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX haben (siehe ⇒ Eingliederungshilfe).

Amtsvormundschaft

siehe ⇒ Vormundschaft/ Pflegerschaft

Anhörung von Pflegekind und Pflegeeltern bei Gericht

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), auch Familienverfahrensgesetz genannt, regelt die Beteiligung an familiengerichtlichen Verfahren. In den §§ 158-163 des FamFG ist geregelt, welche Personen an einem Verfahren zu beteiligen sind. Dies können die Eltern, das Jugendamt, ein Verfahrensbeistand, Pflegeeltern und das Kind sein. Dazu § 159 FamFG: „Das Kind ist persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Ist das Kind jünger, so ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.“

Des Weiteren soll das Kind über den Ablauf und den möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und altersentsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Dem Kind ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Falls es zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist, kann nach § 158 FamFG ein geeigneter Verfahrensbeistand bestellt werden. Ebenso hat das Gericht in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, auch die Pflegepersonen im Interesse des Kindes als Beteiligte hinzuzuziehen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt (§ 161 FamFG).

Ärztliche Atteste für Pflegeeltern

Im Rahmen der Bewerbung erhält PiB von zukünftigen Pflegeeltern ein ärztliches Attest. Verändert sich die gesundheitliche Situation der Pflegeeltern nach Vermittlung eines Pflegekindes so, dass die Erziehungsfähigkeit beeinträchtigt sein könnte (z. B. durch eine chronische, psychische oder physische Erkrankung), sind Pflegeeltern verpflichtet, PiB darüber zu informieren. So kann PiB die Pflegeeltern und natürlich das Pflegekind angemessen in der Bewältigung ihrer veränderten Situation unterstützen.

Arbeitslosengeld II

Anrechnung des Pflegegeldes und des Kindergeldes bei Leistungsbezug nach SGB II (Jobcenter)

- Der im Pflegegeld enthaltene Betrag für den **Sachaufwand** in Verbindung mit der Vollzeitpflege gilt **nicht** als Einkommen und kann somit nicht auf die Leistungen nach SGB II angerechnet werden.
- Bei den im Pflegegeld enthaltenen Kosten der **Pflege und Erziehung** erfolgt beim ersten und zweiten Pflegekind ebenfalls keine Anrechnung. Für ein drittes Pflegekind werden dann 75 Prozent dieser Kosten, für jedes weitere Pflegekind die vollen Kosten der Pflege und Erziehung angerechnet.
- Bei Leistungsbezug nach SGB II wird für jede im Haushalt lebende Person eine kopfanteilige Miete berechnet. Im Pflegegeld ist ein jährlich aktualisierter Pauschalbetrag für den Mietanteil enthalten (Stand 2026: 218,53 Euro). Liegt die kopfanteilig berechnete Miete über diesem im Pflegegeld enthaltenen Mietanteil, können sich Pflegeeltern auf Antrag diese Differenz von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erstatten lassen.
- Kindergeld wird auch für das jeweilige Pflegekind in Höhe des Betrages, der beim Pflegegeld nach SGB VIII nicht abgesetzt wird, angerechnet.

Aufsichtspflicht der Pflegeeltern

Eine Person ist aufsichtspflichtig, wenn ihr Minderjährige zur Erziehung oder Betreuung anvertraut sind. Die Aufsichtspflicht kann sich aus Gesetz (§ 1688 BGB) oder Vertrag bzw. Vereinbarung ergeben (z. B. durch die Betreuungsvereinbarung). Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Durch die Aufsichtspflicht soll der Minderjährige vor Schäden bewahrt werden. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass andere Menschen durch den Minderjährigen einen Schaden erleiden. Wann eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt, ist nicht pauschal definiert und hängt u. a. vom Alter, Fähigkeiten und Individualität des Kindes sowie der Umgebung ab.

Ausbildungsvertrag

Ausbildungsverträge bedürfen, solange der junge Mensch nicht volljährig ist, immer der Unterschrift der Personensorgeberechtigten/ des Vormunds.

B

Begleiteter Umgang

⇒ Umgang

BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld

Ab Besuch der 10. Klasse klären die Pflegeeltern für das jugendliche Pflegekind beim Landesamt für Ausbildungsförderung, ob ein Anspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (kurz: BAföG) besteht. Manche Leistungen wie das **BAföG** bei einer schulischen Ausbildung oder die **Berufsausbildungsbeihilfe** (BAB) der Agentur für Arbeit dienen dem gleichen Zweck wie das Pflegegeld nach § 39 SGB VIII, dem Lebensunterhalt. Deshalb müssen diese an das Jugendamt abgeführt werden. Von der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) können die jungen Menschen einen geringen Freibetrag der monatlichen Leistung behalten. Das BAföG muss komplett abgeführt werden. Bei Maßnahmen nach SGB III, z. B. geförderte Reha-Maßnahmen des Arbeitsamtes bei jungen Menschen mit einer seelischen, körperlichen- und/ oder geistigen Behinderung wird das **Ausbildungsgeld** ebenfalls nur anteilig an den jungen Menschen ausgezahlt.

Wenn es bei Ihrem Pflegekind so weit ist, sollten sie sich auch zu den finanziellen Rahmenbedingungen beraten lassen.

Beihilfen

Einige Beihilfen zu einem Pflegeverhältnis werden pauschaliert gezahlt. Diese betreffen beispielsweise zu Beginn eines Pflegeverhältnisses die altersabhängige Erstausrüstung an Bekleidung und die altersunabhängige Erstausrüstung für Mobiliar. Waren die Pflegekinder vor Beginn des Pflegeverhältnisses bereits länger als sechs Monate in einer Notaufnahmeeinrichtung, kann es zu einer Reduzierung der Pauschale für Bekleidung kommen. Diese Pauschalen werden automatisch und ohne spezielle Beantragung mit dem ersten Pflegegeld ausgezahlt.

Bei Vermittlung eines Säuglings von bis zu einem Jahr wird eine zusätzliche Ausstattungspauschale gezahlt. Sie ist formlos und lediglich mit dem Hinweis auf das Alter des Kindes bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe (⇒ siehe wirtschaftliche Jugendhilfe) zu beantragen.

Beschwerdewege

Je nach dem über wen eine Beschwerde erfolgen soll, gibt es unterschiedliche Wege und Möglichkeiten. Sinnvoll ist es, sich zuerst immer an die betreffende Person zu wenden, falls dies nicht zu Veränderungen führt, ist es sinnvoll die Vorgesetzten zu informieren.

Darüber hinaus können Beschwerden in Bezug auf das AFSD an die Beschwerdestelle im AfSD:

Tel. 361-8802, E-Mail: Beschwerdemanagement@afsd.bremen.de gegeben werden. Beschwerden in Bezug auf PiB können über die PiB-Internetseite unter PiB-Meinung geäußert werden.

Des Weiteren gibt es die Möglichkeit, sich an das **BeBeE**, Bremer Beratungsbüro für Erziehungshilfen, Tel. (0421 526321-0), Rembertistraße 32, 28203 Bremen, zu wenden.

Besuchskontakte

Durch Besuchskontakte (siehe ⇒ Umgänge) bleiben Pflegekinder im persönlichen Kontakt zu ihren Eltern oder zu weiteren Angehörigen ihrer Herkunftsfamilie. Die konkrete Ausgestaltung der Besuchskontakte wird zwischen den Eltern, den Pflegeeltern, dem Vormund, dem Casemanagement (CM), der PiB-Fachkraft für die Pflegefamilie und der PiB-Elternberatung (siehe ⇒ Elternberatung) entwickelt. Das Pflegekind soll – so weit wie möglich – an diesem Prozess beteiligt sein.

Betreuungsvereinbarung

Zu Beginn des Pflegeverhältnisses wird eine Betreuungsvereinbarung zwischen den Pflegeeltern und PiB (vertreten durch die vermittelnde Fachberatung) geschlossen. In dieser Betreuungsvereinbarung sind die Leistungen und Pflichten des Trägers PiB und die Leistungen und Pflichten der Pflegepersonen beschrieben. Die Betreuungsvereinbarung enthält wesentliche Absprachen zur Gestaltung der Zusammenarbeit.

Brandmelder/ Rauchmelder

Zum Auslösen des Alarms im Falle eines Brandes sind Rauchmelder in allen Bundesländern gesetzlich vorgeschrieben. In Wohnungen sollen die Melder in einem zentral gelegenen Raum, zum Beispiel in den Fluren und auf jeden Fall im Kinderzimmer und im Schlafzimmer montiert werden, in mehrstöckigen Häusern jeweils in jeder Etage.

Briefgeheimnis

Ausgangspunkt ist das Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 GG. Danach sind das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis unverletzlich. Auch minderjährige sind Träger dieses Grundrechts. Briefe an Kinder – und Jugendliche dürfen also nicht von den Pflegeeltern geöffnet werden. Eltern, Pflegeeltern oder der Vormund sind in ihrer Wahrnehmung der elterlichen Sorge jedoch berechtigt und verpflichtet, das anvertraute Kind vor Fehlentwicklungen und Gefahren für sein Wohl zu schützen. Wenn ein schädlicher Inhalt vermutet wird, stimmen sie sich mit Ihrer PiB-Fachberatung, den Eltern und dem Vormund des Kindes zu einer Vorgehensweise ab.

Das Post- und Fernmeldegeheimnis gilt im Übrigen auch für die digitalen Medien. WhatsApp, Instagram und Co. dürfen nicht ohne die Einwilligung des Minderjährigen kontrolliert werden.

Bundesteilhabegesetz

Das frühere Recht der Eingliederungshilfe (siehe ⇨ Eingliederungshilfe) wurde durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) in weiten Teilen neu geregelt. Es regelt die Teilhabe und Rehabilitation von Menschen mit Behinderung. Ziel ist die gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben sowie eine selbstbestimmte Lebensführung.

C

Casemanagement (CM)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialdienst Junge Menschen des Amtes für Soziale Dienste heißen Casemanagerinnen bzw. Casemanager. Sie sind u. a. zuständig für die Planung und Überprüfung der Jugendhilfemaßnahmen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung und daher verantwortlich für die Initiierung der Vollzeitpflege und auch für die Hilfeplanfortschreibung. Sie sind beteiligt bei der Planung der Besuchskontakte zwischen dem Pflegekind und dessen Eltern/ Großeltern und mit anderen wichtigen Bezugspersonen. Innerhalb Bremens richtet sich die Zuständigkeit des Casemanagement nach dem Wohnort der leiblichen Eltern.

D

Datenschutz

PiB – Pflegekinder in Bremen nimmt den Schutz und die damit verbundene Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten sehr ernst. PiB-Mitarbeitende tun dies aus Überzeugung und weil sie an die geltenden Datenschutzgesetze gebunden sind.

Die Kinder, die PiB begleitet, sind besonders schutzbedürftig. Das gilt auch für alle Informationen rund um die Kinder, um deren Familien und um die Pflege- bzw. Patenfamilien. Sie alle werden, mit ihrer Kenntnis von vielen Zusammenhängen und durch ihre Aufgaben, in gewisser Weise auch Geheimnisträger. Darum ist die Verschwiegenheit aller besonders wichtig. Zudem gilt, dass die

Weitergabe von persönlichen Daten und von Informationen über Dritte nicht erlaubt ist, es sei denn, die Person hat der Weitergabe ausdrücklich zugestimmt.

Wie Pflege- und Patenfamilien sind auch alle Kooperationspartner in der Ausübung ihrer Tätigkeit an das Datenschutzgesetz gebunden und unterliegen der Schweigepflicht. Zugleich übernehmen sie eine verantwortungsvolle und schwierige Aufgabe und haben verständlicherweise das Bedürfnis sich auszutauschen. Im Grundsatz sollten Informationen über Dritte nur wenn nötig, und ohne Zustimmung nur anonymisiert weitergegeben werden, so dass Rückschlüsse auf Personen nicht möglich sind. Im Alltag, wenn Verschwiegenheit nicht immer im vollen Umfang möglich ist, gilt der Grundsatz der Daten- und Informationssparsamkeit (z. B. in der Supervisionsgruppe, bei Umgängen in den Familiencafés und in Kursen des Bildungszentrums).

Der Schutz der Informationen ist ein Schutz des gegenseitigen Vertrauens: Ohne Informationen können wir alle, PiB und die uns verbundenen Menschen, unsere Aufgabe nicht erfüllen. Ohne Vertrauen ist es aber auch nicht möglich.

E

Eingliederungshilfe

Menschen mit Behinderung brauchen oft Unterstützung in verschiedenen Lebensbereichen. Diese Unterstützung sollen insbesondere die Leistungen der Eingliederungshilfe gewährleisten. Das Ziel ist eine möglichst selbstbestimmte Teilhabe am Leben. Die Eingliederungshilfe für Kinder mit einer seelischen Behinderung oder für Kinder, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind, sind im SGB VIII § 35 a geregelt. Für Kinder mit einer geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigung ist die Eingliederungshilfe im SGB IX geregelt. In Bremen erfolgt die Beantragung der Leistungen für Kinder mit einer körperlichen- und oder geistigen Behinderung über den Fachdienst 8, Abteilung junge Menschen. Dieser Fachdienst ist ebenfalls an das Amt für Soziale Dienste angegliedert. Die Fachberatungen von PiB und das Jugendamt beraten die Pflegeeltern im Bedarfsfall.

Einkommensteuer

Das gesamte Pflegegeld ist grundsätzlich nicht steuerpflichtig (inklusive des Anteils für Pflege und Erziehung des Kindes, der Zuschüsse zur Unfallversicherung und der Altersabsicherung), weil hiermit die Erziehung des Kindes unmittelbar gefördert werden soll. Dies gilt für alle Formen der Vollzeitpflege.

Einzelvormundschaft

⇒ siehe Vormundschaften/ Pflegschaften

Elternberatung

PiB bietet Beratung für Eltern an, deren Kinder langfristig in einer Pflegefamilie leben. Ziel der Beratung ist es, dass die Eltern als „Eltern, die ohne ihre Kinder leben“ mit ihren Anliegen Gehör und Unterstützung finden, so dass sie ihr Kind in der Pflegefamilie unterstützen können. Grundsätzlich soll die Elternberatung allen am Pflegeverhältnis Beteiligten einen akzeptierenden und wertschätzenden Umgang miteinander erleichtern. Dies unterstützt verlässliche Vereinbarungen und ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz, so dass das Kind entlastet wird. Denn ein spannungsfreies Verhältnis zwischen Eltern und Pflegeeltern hat entscheidenden Einfluss auf die Identitätsentwicklung des Pflegekindes. Die Fachkräfte der Elternberatung bieten Beratung im Einzel- oder Gruppenkontext an, ermöglichen die Einzelbegleitung von Besuchskontakten und die Begleitung von Besuchskontakten im Rahmen der Familiencafés.

Elterliche Sorge

Die Pflichten und Rechte der Eltern werden als „elterliche Sorge“ und die Eltern als „Personensorgeberechtigte“ bezeichnet. Die elterliche Sorge umfasst laut Gesetz die

- Personensorge (Erziehungspflicht, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Beaufsichtigungspflicht, Gesundheitsfürsorge etc.)
- Vermögenssorge (Pflicht, für das Vermögen und den Unterhalt des Kindes zu sorgen) und

- die gesetzliche Vertretung (gerichtliche Vertretung in Schadensfällen und anderen Angelegenheiten).

Teile der elterlichen Sorge können an einen Vormund/ Amtspfleger übertragen werden (siehe ⇒ Vormundschaft/Pflegschaft).

Elternzeit

Pflegeeltern haben einen gesetzlichen Anspruch auf Elternzeit. Dies ergibt sich aus § 15 BEEG (Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz). Danach haben Anspruch auf Elternzeit: (1.) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn sie (...) mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 SGB III aufgenommen haben, in einem Haushalt leben und (2.) dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Diese Regelung gilt seit 2004 und betrifft auch Personen, die innerhalb der Verwandtenpflege beispielsweise mit einem Enkelkind als Pflegekind leben.

Erziehungsberechtigte

Pflegeeltern sind Erziehungsberechtigte. Die Erziehungsberechtigten regeln und entscheiden über die Angelegenheiten des täglichen Lebens ihres Pflegekindes. Bei Entscheidungen von erheblicher Bedeutung müssen Pflegeeltern die Zustimmung der Personensorgeberechtigten/des Vormundes oder des bestellten Pflegers einholen (siehe ⇒ Vormundschaft/ Pflegschaft).

F

Fachliche Begleitung des Pflegeverhältnisses durch PiB

Die kontinuierliche, fachliche Begleitung eines Pflegeverhältnisses ruht auf den drei Säulen

- individuelle Beratung durch die persönliche PiB-Fachberatung
- Beratungs- und Supervisionsgruppen des PiB-Bildungszentrums für Pflegeeltern
- kontinuierliche Weiterbildung über das Kurssystem des PiB-Bildungszentrums

Pflegeeltern finden Informationen über die Angebote des PiB-Bildungszentrums im halbjährlich zugesandten Programm des PiB-Bildungszentrums, im Newsletter „PiB-Post“ und im Internet unter www.pib-bremen.de. Außerdem stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des PiB-Bildungszentrums sowie der PiB-Fachberatung für persönliche Empfehlungen zur Verfügung.

Familiencafés

Familiencafés sind Orte, an denen sich Pflegekinder mit ihren Eltern treffen. Meistens treffen sich mehrere Pflegekinder und Eltern gleichzeitig. Das Ziel von Familiencafés ist, dass sich Eltern und Kinder nach einer Zeit auch ohne Begleitung außerhalb der Familiencafés an einem anderen Ort treffen können. Das Angebot Familiencafé kann nur nach vorheriger Anmeldung bei einer PiB-Fachberatung genutzt werden (siehe ⇒ Umgang).

Familiengericht

Können sich beispielsweise das Amt für Soziale Dienste und sorgeberechtigte Personen in Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen betreffen (z. B. bezüglich des Lebensmittelpunktes oder der Sicherung des Kindeswohls) nicht einigen, sind die örtlichen Familiengerichte zuständig. Das konkrete Verfahren ist im FamFG geregelt (siehe auch ⇒ Anhörung des Pflegekindes und der Pflegeeltern bei gerichtlichen Entscheidungen).

Führungszeugnis

erweitert (nach Bundeszentralregistergesetz BZRG § 30 a)

Pflegeeltern sind gesetzlich verpflichtet, für sich und alle in ihrem Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahre (außer für Pflegekinder) ein erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Dies geschieht das erste Mal in Zusammenhang mit der Bewerbung bei PiB. Danach ist nach Ablauf von jeweils fünf Jahren ein aktuelles Führungszeugnis erforderlich. In beiden Fällen erhalten Pflegeeltern die entsprechenden Vordrucke sowie Informationen über den Ablauf bei PiB. Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Pflegeeltern wenden sich damit an die für sie zuständigen Meldebehörden (bzw.

BürgerServiceCenter). Da das Wirken von Pflegeeltern im öffentlichen Interesse liegt, müssen für die Ausstellung von Führungszeugnissen keine Gebühren gezahlt werden.

Sind im Führungszeugnis irgendeiner im Haushalt lebenden Person Neueinträge zu erwarten, sind Pflegeeltern und andere Haushaltsangehörige verpflichtet, die zuständige Fachberatung bei PiB umgehend darüber zu informieren.

Fotos/ Rechte am Bild

Auch im Internet müssen die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte des Pflegekindes, der Pflegeeltern und der Eltern gewahrt sein (siehe ⇒ Datenschutz). Um die Privatsphäre des Kindes zu schützen, dürfen Fotos und Informationen über das Pflegekind in seiner Eigenschaft als Pflegekind nicht ohne ausdrückliche Genehmigung und Abwägung der Personensorgeberechtigten und des Kindes auf öffentlichen Seiten oder in sozialen Netzwerken oder Messenger Diensten (WhatsApp, Facebook etc.) eingestellt werden. Grundlegend zu bedenken ist: es ist nicht kontrollierbar, wer die Fotos sieht, wie lange sie im Netz an welchen Stellen verbleiben oder wofür sie von Dritten verwendet werden. Auch muss bedacht sein, dass die Kinder selbst die Veröffentlichung ihrer Kinderbilder missbilligen könnten.

G

Geburtsurkunde

Für die polizeiliche Anmeldung des Pflegekindes im Haushalt der Pflegefamilie verlangt die Meldestelle oft eine Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung. Sofern diese bei der Inpflegenahme des Kindes nicht vorlag, wird die PiB-Fachberatung die sorgeberechtigten Kindeseltern oder den Vormund bitten, diese beim Standesamt einzuholen. Der weitere Verbleib der Urkunde wird dann mit den sorgeberechtigten Personen abgesprochen.

Gesetzliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für Pflegekinder, Pflegeeltern und Eltern sind festgeschrieben im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit FamFG).

Gruppenangebote für Pflegekinder

PiB-Kinderangebote flankieren die Beratungsarbeit von PiB für Pflegefamilien. Diese Kinderkurse, -Gruppen und -aktionen entwickelt und organisiert das PiB-Bildungszentrum gemeinsam mit den Fachberatungen und qualifizierten Betreuungspersonen. Das PiB-Bildungszentrum und die Fachberater*innen beraten Pflegeeltern bzgl. der Teilnahme der Kinder an den Angeboten. Denn Ziel der PiB-Kinderangebote ist es, Pflegekinder zu stärken, so dass sie sich mit ihrer Identität als Kind mit zwei Familien, mit ihrer Trennung von den Eltern und mit anderen spezifischen Themen in einer Gruppe von Pflegekindern auseinandersetzen können. Dabei wird den Kindern ein interessen geleiteter Zugang ermöglicht. Die Angebote variieren in Dauer und Inhalt. Von der körperorientierten Selbsterfahrung bis zum Kreativ- oder Technikkurs sind verschiedene Themen auf unterschiedliche Alters- und Interessensgruppen so zugeschnitten, dass auch die Pflegeeltern und die Pflegegeschwister mit einbezogen werden können. So lange Pflegekinder noch klein sind, finden viele der Angebote fortlaufend und unter aktiver Beteiligung der Pflegeeltern statt. Die Konzeption der Angebote für Pflegekinder ist auf der PiB-Webseite www.pib-bremen.de als Download erhältlich. Außerdem stehen sie in den Programmheften des Bildungszentrums. Die Anmeldung erfolgt im PiB-Bildungszentrum direkt oder online.

H

Haftpflichtversicherung und Haftpflichtdeckungsschutz

PiB empfiehlt Pflegefamilien dringend, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen. Pflegekinder sind, wie leibliche Kinder, grundsätzlich ohne Prämienzuschlag familienversichert. Die Aufnahme des

Kindes ist der Versicherungsgesellschaft schriftlich mitzuteilen. Diese eigene Haftpflichtversicherung ist im Schadensfall vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Für Schäden, die innerhalb der Pflegefamilie, also im sog. Binnenverhältnis entstehen und/ oder durch Pflegekinder, die noch keine sieben Jahre alt und somit nicht deliktfähig sind, greift oftmals, aber nicht immer, der Versicherungsschutz des HADG (Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte), weil die Privat-Haftpflichtversicherungen die Regulierung eines solchen Schadens ablehnen.

Das Bremer Versicherungs- und Finanzkontor hat sich in Zusammenarbeit mit PiB mit dieser Versicherungslücke des Binnenverhältnisses befasst und eine Pflegeeltern-Haftpflicht entwickelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Webseite des Versicherungs- und Finanzkontor Friedrichs GmbH.

Haushaltshilfe

Der Anspruch auf eine Haushaltshilfe/Kurzzeitpflege besteht bei schwerer Krankheit, einer Reha-Maßnahme oder einem Krankenhausaufenthalt.

Vorrangig gegenüber der Kurzzeitpflege, die durch das Jugendamt finanziert wird, ist die Finanzierung einer Haushaltshilfe durch die Krankenkasse (§ 38 SGB V). Voraussetzung ist, dass es keine mit der/dem Erkrankten im Haushalt lebende Person gibt, die die Pflege bzw. Haushaltsführung übernehmen kann. Hilfeleistungen werden in der Regel für höchstens vier Wochen pro Krankheitsepisode gewährt und es sind gesetzliche Zuzahlungen zu leisten. Im Bedarfsfall ist immer Beratung durch die Krankenkasse erforderlich.

Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Haushaltshilfe über die Krankenkasse nicht gegeben, besteht die Möglichkeit, Kurzzeitpflege als Leistung des Jugendamtes (§ 20 Abs. 2 SGB VIII) in Anspruch zu nehmen. Kurzzeitpflege bietet eine in der Regel auf bis zu drei Monate befristete Betreuung von Kindern außerhalb des Haushalts der Pflegefamilie, die vorrangig bei Erkrankung der Pflegeeltern (z. B. bei Krankenhausaufenthalt, Kur, Reha-Maßnahme) beantragt werden kann, wenn innerhalb des eigenen Haushalts, in der Verwandtschaft oder Bekanntschaft keine Betreuung gefunden wird. In der PiB Abteilung Kurzzeitpflege informiert eine Fachkraft über diese Pflegeform und vermittelt Kurzzeitpflege für Kinder.

Hilfeplanung und Hilfeplan

Im halbjährlichen oder jährlichen Hilfeplangespräch werden alle wichtigen Aspekte, Fragen und Besonderheiten der Hilfeplanung erörtert, wie z. B der Anlass der Hilfe, die Beschreibung des aktuellen erzieherischen Bedarfs des Kindes, die Überprüfung der Umsetzung der zuletzt vereinbarten Ziele, die Perspektivplanung bezüglich der kommenden Ziele und daran gekoppelte Förderungsaspekte, die Gestaltung der Besuchskontakte, etc.

Zu Hilfeplangesprächen lädt das zuständige Casemanagement ein. Beteiligt sind die Eltern, der Vormund oder der Pfleger, die Pflegeeltern, die PiB-Beratung sowie das Pflegekind. In einem Hilfeplan schreibt das Casemanagement u. a. die erarbeiteten und verabredeten Absprachen und die entwickelten Ziele fest. Der von allen Mitwirkenden unterschriebene Hilfeplan wird vom Casemanagement an alle Beteiligten gesandt. Er dient den Pflegeeltern und der PiB-Fachberatung als Grundlage der Zusammenarbeit.

Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 und 33 SGB VIII

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung ist im Wortlaut des Gesetzestextes wie folgt definiert: „Ein Personensorgeberechtigter hat grundsätzlich bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“

§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege: „Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen, sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie erfolgen und Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“

I

Impfungen

Impfungen gehören nicht zu den Angelegenheiten des täglichen Lebens, die von Pflegeeltern entschieden werden. Für Impfungen des Pflegekindes muss die Einwilligung der Sorgeberechtigten/ des Vormundes eingeholt werden. Zum gesundheitlichen Schutz des Pflegekindes und zum Schutz der Pflegeeltern vor Entschädigungsansprüchen sollten Pflegekinder entsprechend der aktuellen Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) des Robert-Koch-Institutes geimpft werden

Information und Zusammenarbeit

Es ist normal, dass es auch in Pflegefamilien zu Krisen und belastenden Situationen kommt. Die Gründe dafür sind unterschiedlich. Deshalb ist ein wichtiges Ziel in der Beratung von Pflegefamilien, ein Vertrauensverhältnis zwischen der Fachberatung und den Mitgliedern der Pflegefamilie aufzubauen. Dies ist die Basis dafür, dass auch verunsichernde, kritische familiäre Situationen miteinander besprochen und Lösungen erarbeitet werden können. Pflegeeltern haben ein Recht auf Beratung, aber auch die Verpflichtung im Rahmen der Hilfeplanung mitzuwirken (§ 37 b (3) SGB VIII).

Pflegeeltern sind zudem verpflichtet, sowohl PiB als auch das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten über Ereignisse und Veränderungen ihrer häuslichen oder familiären Situation zu informieren, die Auswirkungen auf das Wohl des Pflegekindes haben können. Auch über Auslandsreisen müssen die Beteiligten informiert werden (⇒ siehe Urlaub)

J

Jugendamt

Das Jugendamt ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Es ist fallführend für das Kind, dessen leibliche Eltern und die Pflegefamilie zuständig. Das Jugendamt kann Aufgaben auf Träger der freien Jugendhilfe übertragen. In Bremen ist dies der Fall. Ein Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Bremen und „PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH“ beschreibt die jeweiligen Aufgaben der beiden Träger. Kernaufgaben von PiB sind demnach die Suche nach Pflegefamilien, die Vermittlung und die Begleitung des Pflegeverhältnisses, die Kompetenzeinschätzung geeigneter Bewerber*innen, die Qualifizierung von Pflegepersonen sowie die Beratung von Pflegekindern, Pflegeeltern und Eltern.

K

Kinderbetreuung bzw. -tagesstätte

Pflegeeltern beraten mit der zuständigen PiB-Fachberatung und dem Personensorgeberechtigten/ dem Vormund über den Zeitpunkt, zu dem das Pflegekind in den Kindergarten, bzw. in eine -krippe, eine Tagespflegestelle oder einen Spielkreis gehen sollte. Neben der Betreuungsform wird auch der Ort der Einrichtung vorab besprochen.

Bei der Berechnung des jeweils erhobenen Betreuungsbeitrages bleibt das Einkommen der Pflegeeltern unberücksichtigt.

Kindergeld

Pflegeeltern bekommen Kindergeld für Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis nicht ausdrücklich befristet wurde. Das Kindergeld wird bei der Familienkasse der für die Pflegefamilie zuständigen Agentur für Arbeit, bzw. bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes bei ihrem Arbeitgeber beantragt. Dabei muss der Pflegeausweis und die Bescheinigung über die bestehende Haushaltsgemeinschaft vorgelegt werden; diese wird vom Einwohnermeldeamt ausgestellt. Ein Teil des Kindergeldes wird auf das Pflegegeld angerechnet. Ist das Pflegekind das älteste Kind im Haushalt wird die Hälfte des Kindergeldes vom Pflegegeld abgezogen, bei allen weiteren ein Viertel.

Kinderrechtskonvention

In seiner Arbeitshaltung orientiert PiB sich u. a. an der UN-Kinderrechtskonvention. Deren Artikel 19 (Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung) sagt aus: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung (...) zu schützen“. Entsprechend sind PiB-Konzeptionen und Leistungsvereinbarungen mit dem Amt für Soziale Dienste ausgerichtet.

Kinderschutz

Der Begriff des Kinderschutzes umfasst alle rechtlichen Regelungen und Maßnahmen, die dem Schutz von Kindern dienen. Sie zielen darauf ab, Kindeswohlgefährdung, Kindeswohlvernachlässigung und Kindesmisshandlung in unterschiedlichen Lebensbereichen abzuwenden. Als Träger der Kinder- und Jugendhilfe hat PiB die Aufgabe und Selbstverpflichtung, den Schutz von Kindern zu gewährleisten. Den rechtlichen Rahmen bildet der Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention sowie das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII).

PiB hat den gesetzlichen Auftrag (§ 37 SGB b VIII), eine Kinderschutzkonzeption vorzuhalten. Sie beschreibt, wie der Träger den Kinderschutz in Pflegefamilien gewährleistet. Neben den beschriebenen Beratungs- und Beteiligungsangeboten, ist besonders hervorzuheben, dass für jedes einzelne Pflegeverhältnis ein Schutzkonzept in Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern und dem Kind (altersentsprechend) erstellt werden muss. Dies erfolgt im Beratungsprozess mit der zuständigen Fachberatung.

Kinder- und Jugendnotdienst Bremen, Telefon 6 99 11 33

Über den Kinder- und Jugendnotdienst ist das Bremer Jugendamt rund um die Uhr, auch am Wochenende, erreichbar. In Notsituationen, die das Pflegekind betreffen, kann darüber jederzeit eine Unterstützung und Entscheidung durch das Jugendamt erreicht werden.

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist die Weiterentwicklung des Sozialgesetzbuches VIII, in dem die Rechte und Leistungen für Familien und Kinder geregelt sind. Das KJSG hat das Ziel, Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und in Einrichtungen der Erziehungshilfe zu stärken und den Kinderschutz zu verbessern; außerdem die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Familien zu fördern. Im Gesetz ist der Grundstein für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe gelegt worden.

Kooperationsvertrag

Ein Kooperationsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch das Amt für Soziale Dienste, und „PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH“, vertreten durch die Geschäftsführung im Auftrag der Gesellschafter, regelt seit 2002 die Durchführung aller Aufgabenbereiche von PiB.

Krankenversicherung

Ist das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt, können Pflegekinder entweder bei den Eltern oder bei den Pflegeeltern familienversichert sein. Eine Privatversicherung kann nur abgeschlossen werden, wenn eine Familienversicherung weder durch die Eltern noch durch die Pflegeeltern zu erreichen ist und nur, wenn das Amt für Soziale Dienste Bremen einem solchen Versicherungsschutz ausdrücklich zugestimmt hat. Das Pflegekind ist selbst versichert, wenn es eine Waisenrente bezieht, sich in einer Berufsausbildung befindet oder berufstätig ist. Für Auslandsreisen ist es ratsam, eine Auslandskrankenversicherung abzuschließen.

Krankheit von Pflegepersonen/ Kurzzeitpflege

siehe ⇒ Haushaltshilfe bei Krankheit von Pflegeeltern

L

Landesrichtlinie

Die Höhe und Art der finanziellen Leistungen für Pflegefamilien ist festgelegt in der „Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege“. Die aktuell gültige Version wird jeweils zum 1. Januar eines Jahres aktualisiert und von der Sozialbehörde unter www.soziales.bremen.de, Stichwort „Sammelmappe Vollzeitpflege“ veröffentlicht. Dorthin gibt es aus www.pib-bremen.de einen Link.

Literatur zu wichtigen Fragen für Pflegefamilien und -kinder

Bei PiB steht den Pflegefamilien eine kleine Bibliothek – einschließlich Kinder- und Jugendbüchern – zu unterschiedlichen Themen und Fragestellungen zur Pflegekinderhilfe zur Verfügung. Die Bibliothek wird durch das PiB-Bildungszentrum verwaltet. Darüber hinaus kooperiert PiB mit dem Kompetenz-Zentrum Pflegekinder, das im Internet eine deutschlandweit einmalige Bibliographie zugänglich macht (siehe ⇒ Adressen).

M

Medizinische Eingriffe und Operationen

Vor planbaren medizinischen Eingriffen und Therapien müssen die Personensorgeberechtigten bzw. der Vormund des Kindes ihr Einverständnis zur Behandlung erklären. Dies geschieht schriftlich, entweder formlos oder mit Hilfe eines Vordruckes, der seitens der behandelnden Institutionen ausgehändigt wird. In einer Notsituation muss der Arzt ohne eine solche Einwilligung handeln. Die Pflegeeltern sind verpflichtet, die Inhaber der elterlichen Sorge und PiB in einem solchen Fall umgehend zu benachrichtigen.

N

Namensänderung bei Pflegekindern

Gemäß § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) ist es grundsätzlich möglich, einen Antrag auf Namensänderung für ein Pflegekind zu stellen.

Pflegekinder haben zwei Familien: ihre Pflegefamilie und ihre Herkunftsfamilie.

Namensänderungen von Pflegekindern sollten mit allen Beteiligten, insbesondere der Beteiligung des Pflegekindes, sorgfältig abgewogen werden.

P

Personalausweis oder Reisepass für Kinder

Seit dem 1. Januar 2024 können Kinder nur noch mit einem Personalausweis oder Reisepass ins Ausland verreisen. Personalausweise können für Kinder ab Geburt ausgestellt werden. Die Beantragung muss für Kinder unter 16 Jahre durch die Sorgeberechtigten erfolgen und das Kind muss bei der Beantragung persönlich anwesend sein. Als Unterlagen werden ein biometrisches Lichtbild, eine Geburtsurkunde oder ein abgelaufenes Ausweisdokument benötigt. Der Kinderausweis, bzw. der Kinderreisepass wurde abgeschafft.

Personensorgeberechtigte

Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Personensorge zusteht. Das sind, sofern die Sorge nicht gerichtlich entzogen wurde, die leiblichen Eltern. Details (siehe ⇒ Vormundschaft/ Pflegschaft und ⇒ Erziehungsberechtigte).

Pflegeausweis

Die Pflegeeltern erhalten zu Beginn des Pflegeverhältnisses einen von der zuständigen Behörde gesiegelten Ausweis, mit dem die Rechtmäßigkeit des Pflegeverhältnisses nachgewiesen werden kann. Das Dokument wird den Pflegeeltern durch das Amt für Soziale Dienste übergeben und sollte grundsätzlich mitgeführt werden. Besonders bei Reisen ins Ausland hat der Pflegeausweis große Bedeutung. Zum Ende des Pflegeverhältnisses ist der Ausweis an PiB zurückzugeben.

Pflegefamilien

Pflegefamilien sind Familien, die ein Kind über Tag und Nacht für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer bei sich aufnehmen. Aus unterschiedlichen Gründen können diese Kinder nicht mehr von ihren Eltern selbst erzogen werden. Paare, Alleinstehende, Lebensgemeinschaften und Familien können Pflegefamilien werden. Die Kinder können mit den Pflegepersonen verwandt oder durch soziale Netzwerke bereits bekannt sein, oder bei fremden Pflegepersonen aufgenommen werden.

Pflegeformen

siehe ⇒ Vollzeitpflege

Pflegegeld

Nimmt eine Pflegefamilie ein Kind in Vollzeitpflege auf, zahlt das Amt für Soziale Dienste ein Pflegegeld. Das Pflegegeld dient dazu, den gesamten regelmäßigen Bedarf des Kindes (monatliche materielle Aufwendungen und pauschalisierte monatliche Leistungen für einmalige und jährlich wiederkehrende Sonderbedarfe z. B. für Schulausstattung, religiöse Feste) abzudecken. Es beinhaltet außerdem eine Aufwandsentschädigung (Kosten der Erziehung) für die Pflegeeltern. Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Alter des Kindes und nach der Form der Vollzeitpflege. Eigene Einkünfte des Pflegekindes, z. B. Waisenrente, Kindergeld etc., werden im Rahmen gesetzlicher Regelungen auf das Pflegegeld angerechnet. Bei Abwesenheit des Pflegekindes von mehr als drei Wochen (z. B. in einer Klinik) wird der Sachaufwand ab der 4. Woche gekürzt (siehe ⇒ Abwesenheit). Das Pflegegeld wird vom Tag der Aufnahme des Pflegekindes bis zum Ende des Pflegeverhältnisses gezahlt. Leben die Pflegeeltern außerhalb von Bremen, richtet sich die Berechnung des Pflegegeldes und der einmaligen Beihilfen nach den Richtlinien des Landkreises, in dem die Pflegefamilie wohnt (siehe ⇒ Zuständigkeit des Jugendamtes/ Sozialdienstes). Höhe und Art der finanziellen Leistungen sind festgelegt und veröffentlicht in der „Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege“.

Pflegeversicherung

Pflegekinder mit einer seelischen, körperlichen und/oder geistigen Behinderung haben Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung. Diese müssen unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten bei der Krankenkasse beantragt werden. Leistungen der Pflegeversicherung werden nicht auf das Pflegegeld angerechnet.

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH

PiB ist Bremens Adresse für Pflegekinder und Familien, für Patenschaften und Kindertagespflege. Wir suchen, informieren, qualifizieren und begleiten Menschen, die Kinder für kurze oder für lange Zeit bei sich aufnehmen. PiB ist ein freier und gemeinnütziger Träger in der Kinder- und Jugendhilfe. Als Fachdienst arbeitet PiB im Auftrag der Stadt Bremen. Dabei stellen wir das Wohl der Kinder in den Mittelpunkt – gemeinsam mit allen Menschen, die die Kinder begleiten.

Die GmbH hat drei gleichberechtigte Gesellschafter: den Caritasverband Bremen e. V., den DRK Kreisverband Bremen e. V. und den Verein Bremer Säuglingsheime (Hermann Hildebrand Haus).

Die Aufgaben der Abteilung PiB-Vollzeitpflege (siehe ⇒ Vollzeitpflege) sind:

- Information
- Vorbereitung und Qualifizierung von Bewerberinnen und Bewerbern
- Vermittlung von Pflegeverhältnissen
- Beratung, Begleitung und Unterstützung von Pflegefamilien und Kindern.

PiB Freundeskreis e. V.

Der gemeinnützige PiB Freundeskreis e. V. wurde im Jahr 2014 gegründet, um Pflegekinder im Bedarfsfall auf besondere Weise fördern zu können. Vorstand und Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Jede Person, die das Vereinsziel fördern möchte, ist als Mitglied willkommen. Bislang wurden eingeworbene Spenden und Mitgliedsbeiträge für verschiedene fortlaufende Angebote eingesetzt. Die Kurse werden fachlich vom PiB-Bildungszentrum auf Grundlage der „Konzeption Gruppenarbeit für Pflegekinder“ konzipiert (www.pib-bremen.de/Broschüren). Das Besondere an den Gruppenangeboten für Pflegekinder und Jugendliche ist, dass die Inhalte und das gemeinsame Gruppenerleben die Teilnehmenden in ihrem Selbstverständnis und ihrer Selbstverständlichkeit stärkt – als Kinder und junge Menschen, die mit zwei Familien aufwachsen. Informationen zum Verein finden Interessierte auch auf www.pib-bremen.de/Spenden.

PiB-Bildungszentrum (BiZ)

Das PiB-Bildungszentrum ist die zentrale Fortbildungseinrichtung für Familien, die ein Pflegekind betreuen bzw. mit ihm leben oder sich darum bewerben. In diesem Sinne konzipiert und organisiert das BiZ Veranstaltungen zur Erstinformation, Qualifizierungen mit Grund- und Aufbaukursen sowie Fortbildungen, die für alle Pflegeformen der gemeinnützigen PiB GmbH verpflichtend sind. Darüber hinaus ist das BiZ auch für Gruppenangebote für Pflegefamilien und für Pflegekinder zuständig.

Die vorbereitende Schulung zur Aufnahme eines Pflegekindes, der Besuch von Weiterbildungsseminaren und die Teilnahme an regelmäßigen Pflegeelterngruppen sind Bestandteile der fachlichen Beratung durch PiB. Diese Angebote plant und koordiniert das PiB-Bildungszentrum. Das Kurs- und Fortbildungsprogramm des PiB-Bildungszentrums erhalten Pflegeeltern halbjährlich per Post. Die Anmeldung für die Weiterbildungsseminare und Gruppen ist auch im elektronischen Online-Verfahren auf www.pib-bremen.de (unter Bildungszentrum) möglich.

PiB-Fachberatung

Die PiB-Fachberatung leistet die fachliche Beratung und Begleitung eines Pflegeverhältnisses. In der Abteilung PiB-Vollzeitpflege (siehe ⇒ Vollzeitpflege) arbeiten Fachkräfte, die die Pflegekinder, deren Pflegefamilie und die leiblichen Eltern individuell und bedarfsgerecht begleiten. Pflegeeltern und Kinder haben ein Recht und einen Anspruch auf Beratung und die jeweiligen Fachkräfte sind besonders qualifiziert, eine auf die jeweilige Pflegeform zugeschnittene Beratung und Begleitung zu gewährleisten. Daneben haben die PiB-Fachberaterinnen und -berater die Verpflichtung, eigeninitiativ und in geregelten Abständen persönlichen Kontakt zu der Pflegefamilie zu halten. Für die positive Entwicklung des Pflegeverhältnisses ist eine gute Kooperation zwischen Pflegeeltern und der PiB-Fachberatung sowie dem PiB-Bildungszentrum wesentlich.

PiB-Partner

In vielen Feldern kooperiert PiB mit anderen Organisationen und Unternehmen, die die Arbeit von PiB unterstützen und fördern. Am deutlichsten sichtbar werden diese oft langfristigen Partnerschaften in der Kooperation für Kinder- und Jugendkurse und -aktivitäten (siehe ⇒ Gruppenangebote für Pflegekinder), die zu einem großen Teil aus Spenden finanziert werden. Unsere Partner stellen PiB aber auch andere Ressourcen, wie Zeit oder besondere Räumlichkeiten, zur Verfügung. Davon profitieren PiB-Kinder- und Jugendkurse. Für diese wirbt PiB zusätzlich Spenden ein. PiB-Partner sind im Programm des PiB-Bildungszentrums ausgewiesen.

S

Schule

Pflegeeltern tragen dafür Sorge, dass ihr Pflegekind der Schulpflicht nachkommt und beraten mit allen Beteiligten, welche Schule das Kind/der Jugendliche besuchen soll. Über die Wahl einer Schule, auch einer konfessionsgebundenen oder Waldorfschule, entscheiden die Sorgeberechtigten. Das Schulgeld für Privatschulen wird nicht übernommen. Kosten für Schulmaterialien sind im Pflegegeld enthalten.

Sorgeberechtigte/ Sorgerecht

siehe ⇒ Elterliche Sorge und ⇒ Personensorgeberechtigte

Spenden

PiB ist als gemeinnützige Gesellschaft anerkannt. Die Arbeit von PiB gilt als förderungswürdig und Spenden an PiB können von der Steuer abgesetzt werden. Um Transparenz herzustellen, enthält der jeweilige Jahresbericht eine Darstellung über den Umfang und die Nutzung der eingegangenen Spenden. Für das Fundraising kooperieren das PiB-Bildungszentrum (Bereich Kinderangebote, siehe ⇒ Gruppenangebote für Pflegekinder) und die PiB-Öffentlichkeitsarbeit.

Sprecherrat der Vollzeitpflege

Der Sprecherrat der Vollzeitpflege versteht sich als Interessenvertretung der Vollzeitpflegepersonen gegenüber dem AfSD und PiB in Bezug auf konzeptionelle, inhaltliche und strukturelle Rahmenbedingungen Vollzeitpflege und deren Umsetzung. Er unterstützt die Pflegefamilien in Konfliktsituationen mit dem AfSD und/oder PiB und setzt sich für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller beteiligten Personen und Institutionen ein.

T

Trägerbericht

Die PiB-Fachberaterinnen und -berater schreiben regelmäßig einen Bericht zu den im Hilfeplan formulierten Zielen. Der Trägerbericht soll in Abstimmung mit den in der Hilfeplanung aufgeführten Personen die Zielerreichung und den Hilfeplanverlauf dokumentieren. Dieser Bericht ist verpflichtend und geht an das zuständige Casemanagement, sowie die daran beteiligten Personen. Er bildet die Grundlage für das jährlich oder halbjährlich stattfindende Hilfeplangespräch (⇒ Hilfeplan).

U

Umgang

Während der Unterbringung in einer Pflegefamilie wird ein Kind unter Umständen regelmäßigen Kontakt zu seiner Herkunftsfamilie haben. Bestehende Bindungen sollen, wenn möglich, gepflegt und erhalten bleiben. Dies ist wichtig für die Identitätsentwicklung des Kindes, oder weil das Kind möglicherweise zu seinen Eltern zurückkehren wird. Die Regelung der Umgänge wird gemeinsam mit den leiblichen Eltern, evtl. dem Vormund oder Pfleger und dem Casemanagement, festgelegt. PiB berät die Beteiligten als Fachdienst.

Eine PiB-Fachkraft wird in der Regel die ersten Umgänge begleiten und dem Casemanagement eine Einschätzung dazu mitteilen, ob und mit welcher Intensität die Umgänge zukünftig durch eine Fachkraft begleitet werden sollen. Je nach Bedarf kann das Casemanagement verschiedene Umgangsarten einrichten, wie

- **den unterstützten Umgang:** Diese Form des Umgangs findet in einem sogenannten Familiencafé statt. Hier treffen sich in kindgerechter Atmosphäre mehrere Familien zur gleichen Zeit. Mindestens eine PiB-Fachkraft ist anwesend und steht bei Bedarf für Unterstützung zur Verfügung.
- **den begleiteten Umgang:** Diese Umgänge zwischen jeweils einer Familie und ihrem Kind finden in speziell dafür eingerichteten Räumen bei PiB statt. Eine PiB-Fachkraft ist während des Umgangs anwesend und unterstützt die Eltern bedarfsorientiert in der Begegnung mit ihrem Kind.
- **den beaufsichtigten bzw. geschützten Umgang:** Hier gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie beim begleiteten Umgang. Die PiB-Fachkraft bleibt während des Umgangs in Hör- und Sichtnähe von Eltern und Kind. Ggf. gibt es weitere Regelungen zum Schutz des Kindes.

Umgangsrecht

Für das Umgangsrecht eines Kindes mit den leiblichen Eltern und nahen Bezugspersonen gibt das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 1684 und 1685 den Rahmen vor. Dort ist geregelt, dass die Eltern des Kindes das Recht und die Pflicht haben, den Kontakt zu den Kindern zu erhalten. Dies soll auf eine Art und Weise geschehen, dass es dem Kindeswohl dienlich ist. Auch andere Personen, die für das Kind wichtig sind, Großeltern, Geschwister, Stiefeltern, ehemalige Lebenspartner von Mutter oder Vater und auch ehemalige Pflegeeltern, haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn es dem Wohl des Kindes dient. Damit das Kind Kontinuität in seinem Leben erfährt, kann der Umgang in Form von persönlichen Kontakten, Briefen, Telefonaten stattfinden.

Ist der Umgang zwischen den o. g. Personen und Kind strittig und nicht über Beratung zu klären, liegt es bei den Entscheidungsträgern, das Familiengericht für eine Klärung anzurufen. Jede dort getroffene Regelung hat Gültigkeit für alle Beteiligten.

Unfallversicherung

Nach § 39 Abs. 4 SGB VIII haben Pflegepersonen Anspruch auf einen Zuschuss zu den Beiträgen für eine private Unfallversicherung, die sie nachweisen und bezahlen. Diese Zuschüsse werden in Bremen bei Paaren für beide Pflegeeltern übernommen. Die aktuellen Zuschüsse entnehmen Sie bitte der Landesrichtlinie (siehe ⇒ Landesrichtlinie)

Urlaub

Urlaubsreisen gehören grundsätzlich zu den Entscheidungen des täglichen Lebens und damit in die Verantwortung der Pflegeeltern. Über Reisen ins europäische Ausland müssen allerdings die Sorgeberechtigten informiert werden. Dies gilt auch für geplante Reisen ins Ausland und für Reisen, die länger als zwei Wochen dauern sowie für Reisettermine, die sich auf Besuchskontakte und Umgänge auswirken.

Die Information kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Auch die zuständige PiB-Fachberatung muss informiert werden. Urlaubsreisen ins außereuropäische Ausland oder in gefährdende Gebiete erfordern die ausdrückliche Zustimmung der Sorgeberechtigten. Hier empfiehlt sich eine schriftliche Einverständniserklärung (Reisevollmacht) der Personensorgeberechtigten, um möglichen Komplikationen an der Grenze vorzubeugen.

V

Verbleibensanordnung

Wenn ein Kind längere Zeit in Vollzeitpflege lebt und auf Wunsch der Sorgeberechtigten die Pflegefamilie verlassen soll, dann können die Pflegeeltern bei Gericht einen Antrag auf Verbleib des Kindes in ihrer Familie stellen (§ 1632 BGB).

Der Verbleibensantrag wird von den Pflegeeltern (oder deren bevollmächtigten Anwalt) an das Familiengericht gestellt, in dessen Bereich die Pflegeeltern wohnen.

Ein Verbleibensantrag soll das Wohl des Kindes schützen und eine Trennung des Kindes von seinen Hauptbezugspersonen „zur Unzeit“ verhindern.

Vermögen

Haben minderjährige Pflegekinder Vermögen, darf dieses nicht zur teilweisen Deckung der Jugendhilfeleistungen eingesetzt werden. Lediglich Einkünfte (z. B. Zinsen) aus dem Vermögen Minderjähriger sind bei den Berechnungen der Jugendhilfeleistungen anzurechnen. Nach Volljährigkeit eines Pflegekindes ist allerdings auch das Vermögen – nach Berücksichtigung bestimmter Freibeträge – für die dann noch laufende Jugendhilfe einzusetzen.

Versicherungen

siehe ⇒ Arbeitslosengeld II

siehe ⇒ Altersvorsorge

siehe ⇒ Haftpflichtversicherung und Haftpflichtdeckungsschutz

siehe ⇒ Krankenversicherung

siehe ⇒ Unfallversicherung

Volljährigkeit

Vollzeitpflege (siehe auch ⇒ Vollzeitpflege) kann unter bestimmten Bedingungen über die Volljährigkeit hinaus gewährt werden (§§ 41 und 41a SGB VIII Hilfe für junge Volljährige). In diesem Gesetz ist geregelt, dass der junge Mensch bis zum 21. Lebensjahr die Unterstützung bekommen kann, die er benötigt. Auch eine Unterstützung bis zum 27. Lebensjahr ist in Einzelfällen möglich. Dazu müssen das Pflegekind bzw. dessen gesetzliche Vertretung frühzeitig einen Antrag beim Casemanagement stellen und begründen, warum die Maßnahme über die Volljährigkeit hinaus verlängert werden soll. Die zuständige PiB-Fachberatung unterstützt und begleitet das Pflegekind und seine Pflegeeltern in diesem Verfahren, auch durch eine schriftliche Stellungnahme.

Für junge Menschen, die nicht mehr in Vollzeitpflege leben, jedoch noch nicht wirtschaftlich unabhängig oder eigenverantwortlich leben können, gibt es verschiedene materielle und/oder pädagogische Möglichkeiten der Hilfe durch das Jugendamt. Dazu erhält der junge Mensch Informationen durch die PiB-Beratung und über die Website PiB4u.

Vollzeitpflege

Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII ist eine Jugendhilfemaßnahme im Rahmen von Hilfe zur Erziehung (siehe ⇒ Hilfe zur Erziehung) für die Familie des Kindes oder Jugendlichen. Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege ist entweder eine von Beginn an befristete Maßnahme oder eine auf Dauer angelegte Hilfe. Diese wird im jährlichen oder halbjährlichen Hilfeplangespräch überprüft. Im Rahmen der Vollzeitpflege obliegt die Betreuung, Erziehung und Förderung der Kinder oder Jugendlichen den Pflegepersonen. Pflegeeltern bieten ein befristetes oder dauerhaftes neues Zuhause und sind offen für Kontakte des Kindes/Jugendlichen zu seinen Eltern.

Der Bereich Vollzeitpflege ist in Bremen in unterschiedliche Pflegeformen differenziert. Es gibt u. a. die allgemeine, die heilpädagogische und die sonderpädagogische Vollzeitpflege. Als weitere Pflegeformen gibt es darüber hinaus noch die Verwandtenpflege und die Vollzeitpflege im sozialen Netz. Geflüchtete Kinder und Jugendliche werden im Rahmen der heilpädagogischen Vollzeitpflege vermittelt. Die Einstufung der Pflegeform orientiert sich an der jeweiligen Bedarfssituation, bzw. an Erfordernissen der Familie des Kindes. Pflegeeltern müssen über die Kompetenzen verfügen, diesem jeweiligen Bedarf zu entsprechen.

Vormundschaft/ Pflegschaft

Ein Vormund/ eine Vormundin ist eine Person, die Rechte und Pflichten gegenüber einem Kind oder Jugendlichen wahrnimmt, die üblicherweise bei den sorgeberechtigten Eltern liegen. Wird den Eltern eines Kindes oder Jugendlichen die gesamte elterliche Sorge entzogen, wird ein Einzel- oder Amtsvormund eingesetzt. Solche Vormünder sind im Sinne des Gesetzes sorgeberechtigt. Ein Vormund steht dann in der Verantwortung für das Pflegekind und vertritt die Interessen des Kindes oder Jugendlichen.

Einzelpersonen, das Jugendamt und Vereine können Vormund werden. Ehrenamtliche Einzelvormünder sind, wenn keine fachlichen Gründe dagegensprechen, vorrangig vor Amtsvormündern einzusetzen.

Wird den Eltern eines Kindes oder Jugendlichen nicht die gesamte, sondern lediglich ein Teil der elterlichen Sorge entzogen, so überträgt das Familiengericht diese Entscheidungs-Teilbereiche an sogenannte Sorgerechtspfleger/-innen.

Das Gesetz sieht grundsätzlich vor, dass auch Pflegeeltern Vormund für ihr Pflegekind werden können. Die Entscheidung, eine Einzelvormundschaft zu beantragen, sollte von den Pflegeeltern sorgsam abgewogen werden. Die Pflegeeltern können sich durch die **Koordinierungsstelle Vormundschaften** des Amtes für soziale Dienste, das Casemanagement oder unsere Fachberaterinnen dazu beraten lassen.

Wenn Pflegeeltern einen Antrag auf Übernahme der Einzelvormundschaft für ihr Pflegekind beim Familiengericht stellen, wird das Jugendamt um eine Stellungnahme gebeten. Das Kind (älter als 14 Jahre) sowie die bisher Sorgeberechtigten und die Pflegeeltern werden im Verfahren angehört.

Ein Vormund ist zuständig für folgende Verantwortungsbereiche:

1. Gesundheit:

- planbare medizinische Behandlungen (z. B. Operationen, Narkosen),
- kieferorthopädische Behandlungen oder Behandlungen mit Psychopharmaka (z. B. Ritalin),
- grundlegende Entscheidungen in der Gesundheitsvorsorge, z. B. Impfungen,
- Beantragung medizinischer Hilfsmittel.

2. Aufenthalt:

- Bestimmung des Wohnortes, auch in Jugendhilfeeinrichtungen.
- Beantragung von Ausweisen.
- Entscheidungen über Auslandsaufenthalte oder Auslandsreisen.

3. Vermögen:

- Anlage und Verwaltung von Vermögen,
- Abschluss von Versicherungen, auch der Krankenversicherung,
- Wahrnehmung von Sozialleistungen und Rentenansprüchen.

4. Kindertagesbetreuung bzw. vorschulische Erziehung, Schule, Ausbildung:

- grundsätzliche Entscheidungen zur Wahl von Kindertagesbetreuung, Schulart und Ausbildung, inkl. der rechtlichen Vertretung (z. B. bei Klassenkonferenzen oder Ausbildungsverträgen):

5. Religion (hier müssen immer die Eltern einbezogen sein):

- Bestimmung des Bekenntnisses;
- Einwilligung zur Taufe, Beschneidung, Konfirmation etc.
- Ab dem 14. Lebensjahr sind Jugendliche religionsmündig und können über ihre Religionszugehörigkeit selbst entscheiden

6. Erziehung:

- Antragstellung für Hilfen zur Erziehung,
- Teilnahme am Hilfeplanverfahren.

7. Sonstiges:

- Vertretung bei Rechtsgeschäften (z. B. Handyverträge)
- Strafverfahren als gesetzlicher Vertreter,
- Klärung der Vaterschaft,
- Vertretung bei Adoptionsverfahren und bei Namensänderungen.

W

Waisenrente/ Halbwaisenrente

Die Waisen- bzw. Halbwaisenrente wird nicht zusätzlich zum Vollzeitpflegegeld gezahlt. Es handelt sich hierbei um sogenannte zweckgleiche Leistungen. Diese werden von der wirtschaftlichen Jugendhilfe komplett mit dem Pflegegeld verrechnet. Anders ist es bei der Waisenrente nach dem Opferentschädigungsgesetz, diese Zahlungen werden nicht angerechnet.

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist eine Abteilung des Amtes für Soziale Dienste und findet sich in den regionalen Sozialzentren. Sie ist zuständig u. a. für die Berechnung und Zahlung von Pflegegeld und einmaligen Beihilfen. Pflegeeltern erhalten zu Beginn eines Pflegeverhältnisses und bei besonderen Anlässen einen Kostenbescheid. Aus diesem gehen neben den Berechnungen, Rechtsbelehrungen etc. auch der Name, sowie die Telefonnummer der zuständigen Sachbearbeitung hervor.

Z

Zuständigkeit des Jugendamtes/ Sozialdienstes (örtliche Zuständigkeit)

Grundsätzlich zuständig für die Planung und Gewährung einer Jugendhilfemaßnahme ist das Jugendamt (Amt für Soziale Dienste) am Wohnort der leiblichen Eltern. Dies bedeutet, dass sich die behördliche Zuständigkeit ändert, wenn die Eltern umziehen.

Leben die Eltern in Bremen und wird das Kind in einer Pflegefamilie außerhalb Bremens untergebracht, bleibt die Zuständigkeit vorerst weiterhin in Bremen. Wenn zu erwarten ist, dass das Pflegeverhältnis auf Dauer bestehen bleibt, wechselt zwei Jahre nach Aufenthalt des Kindes in der Pflegefamilie (§ 86 Abs. 6 SGB VIII) die Zuständigkeit zum Jugendamt (Pflegekinderdienst) am Wohnort der Pflegeeltern. Die Höhe des Pflegegeldes und der einmaligen Beihilfen richtet sich, von Beginn des Pflegeverhältnisses an, nach den bestehenden Richtlinien des örtlich zuständigen Jugendamtes am Wohnort der Pflegeeltern.

Anhang

Abkürzungen

AfSD	Amt für Soziale Dienste
CM	Casemanager*in
BAB	Bundesausbildungsbeihilfe
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz (kurz: BAföG), es regelt die staatliche Unterstützung für die Ausbildung von Schülern und Studenten in Deutschland
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
HADG	Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
NamÄndG	Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen
SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII
SGB IX	Sozialgesetzbuch IX

Adressen

Amt für Soziale Dienste

Telefon 361-0 (Stadtvermittlung)

Sozialzentrum 1 (Blumenthal, Vegesack, Burglesum), Am Sedanplatz 7, 28757 Bremen

Sozialzentrum 2 (Gröpelingen, Walle), Hans-Böckler-Str. 9, 28217 Bremen

Sozialzentrum 3 (Mitte, Östliche Vorstadt, Findorff), Rembertiring 39, 28203 Bremen

Sozialzentrum 4 (Neustadt, Huchting, Obervieland) Große Sortillienstraße 2-18, 28199 Bremen

Sozialzentrum 5 (Vahr, Schwachhausen, Horn-Lehe), Kurfürstenallee 130, 28211 Bremen

Sozialzentrum 6 (Hemelingen, Osterholz), Pfalzburger Straße 69 a, 28207 Bremen

Amtsvormundschaft

Sozialzentrum 3 (Mitte)

Rembertiring 39, 28195 Bremen, Telefon 361-0 (Stadtvermittlung)

Ausbildungsförderung Schüler-BAföG

Landesamt für Ausbildungsförderung, Bibliothekstr. 7, 28359 Bremen

Telefon: 0421/ 2201-0 Internet: <https://www.stw-bremen.de/>

Bremer Beratungsbüro für Erziehungshilfen (BeBeE)

Rembertistraße 32, 28203 Bremen, Telefon: 0421 526321-0

E-Mail: info@bebee-bremen.de, Internet: www.bebee-bremen.de

Bremer JungenBüro

Schüsselkorb 17/18, 28195 Bremen, Telefon 0421 59 86 51 60

E-Mail: info@bremer-jungenbuero.de, Internet: www.bremer-jungenbuero.de

Elternbriefe

Die entwicklungsbegleitenden Elternbriefe sind über den Arbeitskreis Neue Erziehung e. V. digital einzusehen oder zu bestellen: <http://www.ane.de>

Eltern- und Erziehungsgeldstelle

des Amtes für Soziale Dienste Bremen, Hans-Böckler-Str. 9, 28217 Bremen

Telefon 0421 361-94300, Fax 0421 361-94305, E-Mail: elterngeldstelle.bremen@afsd.bremen.de

Erziehungsberatungsstellen beim Amt für Soziale Dienste

www.amtsozialdienste.bremen.de

Bremen Ost: Wilhelm-Leuschner-Straße 27, 28329 Bremen, Telefon 0421 361-3405

Bremen Nord: Meinert-Löffler-Str. 6a, 28755 Bremen, Telefon 0421 361-7800

Bremen Süd: Große Sortillienstr. 2-18, 28199 Bremen, Telefon 0421 361-79940

Bremen West, Mitte, Östliche Vorstadt, Findorff: Hans-Böckler-Straße 9, 28217 Bremen,
Telefon 0421 361-8365

Familiennetz Bremen

Doventorstr. 6, 28195 Bremen Telefon 0421 7 90 89 18,

E-Mail: info@familiennetz-bremen.de, Internet: www.familiennetz-bremen.de

Frühe Hilfen der Lebenshilfe Bremen e. V.

Landwehrstraße 99, 28217 Bremen, Telefon 0421 22 21 20

Kapitän-Dallmann-Str. 13, 28779 Bremen, Telefon 0421 800 67 52

Kindergeldkasse und Familienkasse für Bremen**(Familienkasse Niedersachsen – Bremen)**

Besucheradresse für die Familienkasse in Bremen: Lindenstraße 71, 28755 Bremen

Telefon 0800 4555530, Fax 0421 178-2938

E-Mail: Familienkasse-Niedersachsen-Bremen@arbeitsagentur.de

Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Telefon 0 18 01 / 54 63 37

für Angestellte und Beamte der Stadt Bremen:

Performa Nord, Schillerstraße 1, 28195 Bremen, Telefon 361-47444

Kinderschutzzentrum Bremen

Schlachte 32, 28195 Bremen, Telefon 24011220, Internet: www.dksb-bremen.de/startseite/

Kinderzentrum – Sozialpädiatrisches Institut

Friedrich-Karl-Straße 55, 28205 Bremen, Telefon 0421 497-75924, Fax 0421 497- 19 75969,

E-Mail: spz@gesundheitsnord.de, Internet: www.gesundheitsnord.de

Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e. V.

Stresemannstraße 78, 10963 Berlin, Telefon 030 210021-21,

E-Mail: info@kompetenzzentrum-pflegekinder.de,

Internet: www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de

Koordinierungsstelle Vormundschaften

Rembertiring 39, 28195 Bremen

Telefon 0421 361 99388 oder 0421 361 20519

PFAD – Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.

Oranienburger Str. 13-14, 10178 Berlin, Telefon 030 94879423, Fax 030 47985031,

E-Mail: info@pfad-bv.de, Internet: www.pfad-bv.de

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH

Bahnhofstraße 28 - 31, 28195 Bremen, Telefon 0421 958820-0, Fax 0421 958820-45,

E-Mail: info@pib-bremen.de, Internet: www.pib-bremen.de

Reisepässe für Kinder

Internetseite des „Bundesministerium des Innern und Heimat“
<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/ausweise-und-paesse/kinderreisepass/kinderreisepass-node.html>

Schattenriss

Waltjenstraße 140, 28237 Bremen, Telefon 0421 617188, Fax 0421 617174,
E-Mail: info@schattenriss.de, Internet: www.schattenriss.de

Trauerland – Zentrum für trauernde Kinder und Jugendliche e. V.

Schwachhauser Heer Str. 268 a, 28359 Bremen, Telefon 0421 6966720, Fax 0421 696672-99
E-Mail: info@trauerland.org, Internet: <https://www.trauerland.org/>

Versicherungs- und Finanzkontor Friedrichs GmbH

Kontorhaus an der Schlachte, Große Fischerstr. 2, 28195 Bremen,
Telefon 0421 95856-0, Fax 0421 18091, E-Mail: service@versicherungskontor.net,
Internet: www.versicherungskontor.net/versicherungen/gruppenversicherungen/pib-pflegeeltern/haftung-pflegekinder-pflegeeltern/

VIF – Verein für Integrative Erziehung und Frühförderung e. V.

Conpart e.V., Osterholzer Heerstraße 212-214, 28325 Bremen, Telefon 0421 40914-0,
E-Mail: info@conpart-bremen.de, Internet: www.conpart-bremen.de

Internetadressen

www.adoption.de
www.bmfsfj.de (Informationen über Elternzeit und Erziehungsgeld)
www.mit-kindern-wachsen.de
www.moses-online.de (Das Portal zum Thema Pflegekinder und Adoption)
www.fruehe-chancen.de/